

2002 „alle Brücken abgebrochen“ hat. Bereits die Dauer der zunächst verhängten Freiheitsstrafe (von zwei Jahren und sechs Monaten), und erst recht die der schlussendlichen Gesamtfreiheitsstrafe (von sieben Jahren), sei von einer solchen Dauer gewesen, dass die Beziehungen zu früheren Aufenthaltsorten nicht nur vorübergehend unterbrochen wurden. Deshalb sei der Aufenthalt in der JVA im Sinne eines zukunfts offenen Verbleibs zu werten, so dass der Vater dort mit seiner Inhaftierung einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I begründet habe.

Die vierwöchige Verlegung in eine andere JVA (in der Nähe des Strafgerichts) im Sommer 2002 änderte am gerichtlichen Befund nichts, weil dieser Aufenthalt anlassbezogen, überschaubar zeitlich begrenzt und deshalb nicht zukunfts offen gewesen sei.

Mit diesen Erwägungen befindet sich das Verwaltungsgericht in Übereinstimmung mit bereits ergangener Rechtsprechung zum gewöhnlichen Aufenthalt bei Strafhaft:

Nach dem Bundesverwaltungsgericht²⁰ kann durchaus auch ein Zwangsaufenthalt wie die Haft zu einem gewöhnlichen Aufenthalt führen. Während die Untersuchungshaft nach Zweck und Gesetz (§§ 112 ff. StPO) vorübergehend sei – und damit mangels Zukunftsoffenheit typischerweise nicht zur Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts führe –, seien bei der Verbüßung einer Freiheitsstrafe neben ihrer bloßen Dauer auch die sonstigen Lebensumstände zu berücksichtigen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof²¹ schloss sich der eben skizzierten Entscheidung im Jahr 2000 an und wies ergänzend auf zwei Entscheidungen der Zentralen Spruchstelle²² hin.

Exkurs: Die Zentrale Spruchstelle entschied bis vor wenigen Jahren über Beschwerden oder Berufungen gegen Schiedssprüche einer (von sechs) regionalen Spruchstellen. Diese wiederum konnte im Falle von Kostenerstattungsstreitigkeiten von Sozial- und Jugendhilfeträgern angerufen werden, wenn beide Seiten Mitglieder der – zum 1.1.1966 grundlegend reformierten – Fürsorgerechtsvereinbarung waren. Wesensmerkmal der Spruchstellen war die Besetzung auch mit Vertretern örtlicher und überörtlicher Träger. Die Ära der Schiedsgerichtsbarkeit durch Spruchstellen endete im Oktober 2002 wesentlich geräuschloser, als es etwa bei der endgültigen Stilllegung des Bayerischen Obersten Landesgerichts zum 1.7.2006 der Fall war.²³

Dass ganz grundsätzlich auch in einer JVA ein gewöhnlicher Aufenthalt möglich ist, ergibt sich übrigens direkt aus § 89e Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, wo der „Strafvollzug“ ausdrücklich genannt wird.

■ 4. Schutz der Einrichtungsorte

Mit § 89e SGB VIII wurde gerade eine Vorschrift genannt, die eng mit der Thematik des gewöhnlichen Aufenthalts in einer JVA verwandt ist: Der beklagte Landkreis hat sich nämlich auf den Schutz der Einrichtungsorte gem. § 89e SGB VIII berufen. Danach hat ein Jugendhilfeträger unter folgenden Voraussetzungen einen Kostenerstattungsanspruch:

- Seine Zuständigkeit folgt aus dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern, eines Elternteils, des Kindes oder des Jugendlichen.
- Dieser gewöhnliche Aufenthalt ist in einer – in § 89e Abs. 1 Satz 1 SGB VIII näher spezifizierten – Einrichtung begründet worden.
- Der zuständige Jugendhilfeträger hat Jugendhilfeleistungen erbracht.

Liegen diese Voraussetzungen vor, richtet sich der Erstattungsanspruch entweder gegen den örtlichen Träger, in dessen Bereich die maßgebliche Person vor Aufnahme in die Einrichtung den gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Abs. 1 Satz 1). Oder, falls ein solcher Träger nicht vorhanden ist, gegen den überörtlichen Träger, zu dessen Bereich der erstattungsberechtigte örtliche Träger gehört (Abs. 2).

Im vorliegenden Fall lagen zwar die ersten beiden Voraussetzungen vor. Jedoch hatte der Beklagte – der seine Zuständigkeit ja bis zum Urteil des Gerichts verneint hatte – keine Jugendhilfeleistungen erbracht. Er konnte deshalb weder die Klägerin auf eine Art Durchgriffshaftung auf den – das Vorliegen aller Voraussetzungen unterstellt! – gem. § 89e SGB VIII erstattungspflichtigen örtlichen Träger (hier: die bayerische Landeshauptstadt) verweisen. Denn das würde, so auch das VG Augsburg, zum einen gegen den Grundsatz verstoßen, dass Kostenerstattung nur für Hilfeleistungen, nicht aber für Kostenerstattung verlangt werden kann,²⁴ und zum anderen das Erstattungsrecht weiter verkomplizieren. Noch kann sich der Beklagte nunmehr selbst beim vermeintlichen Anspruchsgegner nach § 89e SGB VIII schadlos halten, weil es – vgl. soeben – Kostenerstattung für Kostenerstattung gerade nicht gibt. Das abschließende Argument des Gerichts, der Schutz der Einrichtungsorte sei im Gesetz zwar umfassend, aber nicht lückenlos angelegt, wird den Beklagten nicht unbedingt überzeugt haben; zutreffend ist es aber gleichwohl.

■ 5. Interessenwahrungsgrundsatz

Alle bisherigen Einwände des Beklagten hatten diesem nichts genützt. Ebenso erfolglos war schließlich auch sein Berufen auf den sog. Interessenwahrungsgrundsatz.

Dieser Grundsatz wird dem § 89f Abs. 1 SGB VIII entnommen;²⁵ seine Inhalte²⁶ haben

Gerichte und vor allem Spruchstellen zum früheren § 111 Abs. 1 BSHG entwickelt, der seinerseits zum 1.1.2005 in § 110 Abs. 1 SGB XII überführt wurde. Allgemein gesprochen bedeutet der Interessenwahrungsgrundsatz für den Hilfe leistenden Träger keine Blankettermächtigung Kosten aufzuwenden,²⁷ sondern die Verpflichtung, die Interessen des mit den Kosten endgültig belasteten Trägers nach besten Kräften wahrzunehmen. Dieser Verpflichtung wird der erstattungsberechtigte Träger nur gerecht, wenn er die zu erstattenden Kosten im Rahmen des Gesetzlichen so niedrig wie möglich hält. Dazu zählt insbesondere, sich in Beachtung des Nachranggrundsatzes um Ansprüche zu bemühen, denen gegenüber Jugendhilfeleistungen gem. § 10 SGB VIII nachrangig sind. Angefallene Kosten, die bei gehöriger Beachtung des Interessenwahrungsgrundsatzes nicht entstanden wären, darf der erstattungspflichtige Träger vom Ersatzanspruch abziehen.

Da im vorliegenden Fall der Vater eines der gemeinsamen Kinder im Jahr 1997 viermal sexuell missbraucht hatte, warf der Beklagte der Klägerin das Versäumnis vor, bislang keinen Anspruch nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG) geltend gemacht zu haben. Auch dieser Einwand überzeugte das Gericht aber, aus drei Gründen, nicht:

20 *BVerwG*, Urteil v. 4.6.1997, Az. 1 C 25/96, NVwZ-RR 1997, 751.

21 *Bay. VGH*, Beschluss v. 19.4.2000, Az. 12 ZB 8.2862, ZfJ 2000, 393.

22 Zentrale Spruchstelle, Entscheidung vom 7.5.1968, EuG 19, 328, sowie vom 13.6.1996, EuG 51, 81.

23 Für einen informativen Überblick über das „Ende der Schiedsgerichtsbarkeit nach der Fürsorgerechtsvereinbarung“ s. den Online-Beitrag von Saurbier, in: www.lvr.de/FachDez/Jugend/Service/Publikationen/schiedsgerichtsbarkeit.htm (Zugriff am 4.9.2006). Saurbier war von 1992–2002 der letzte Vorsitzende der Zentralen Spruchstelle.

24 Dazu, dass der in den §§ 102 ff. SGB X enthaltene Grundsatz, wonach Erstattung nur für erbrachte Sozialleistungen (und eben nicht für geleistete oder zu leistende Erstattung) begehrt werden kann, auch in der Jugendhilfe gilt, vgl. *Bay. VGH*, Urteil v. 1.9.2005, Az. 12 B 02.2455, FEVS 57, 369 = ZFSH/SGB 2006, 349.

25 Zur Gültigkeit des Interessenwahrungsgrundsatzes auch in der Jugendhilfe s. *BVerwG*, Urteil v. 8.7.2004, Az. 5 C 63/03, FEVS 57, 1 = JAmt 2004, 438 = ZfJ 2005, 23; *BVerwG*, Urteil v. 12.8.2004, Az. 5 C 51/03 (Parallelenentscheidung zur erstgenannten); *Hess. VGH*, Urteil v. 26.4.2005, Az. 10 UE 514/04, FEVS 56, 529 = NDV-RD 2005, 99. S. auch W. Schellhorn, SGB VIII/KJHG (vgl. Fn. 2), § 89f Rn. 7.

26 Ausführlich beschreibt den Interessenwahrungsgrundsatz Schellhorn, in: Schellhorn, Komm. zum SGB XII Sozialhilfe, 17. Aufl. 2006, § 110 Rn. 7 ff.

27 Etwa nach dem Motto: „Die werden uns anschließend ja ohnehin erstattet.“